Ward vortreffliches je so ganz entheiligt? Erhabnes,
Sank es jemals so tief?
Wurde Weises so ganz zu Thörichtem? Wurde die Menscheit
Jemals also entmenscht?

sagt Klopstock im Jahre 1794 mit Beziehung auf die französische Revolution. Ähnlichen Empfindungen gibt Goethe in Hermann und Dorothea Ausdruck.

Und was dem Zeitgenossen, „der an dem Frühlingsmorgen der neugebornen Freyheit Freuden empfunden hatte", „dem die freiere Brust mit reineren Pulsen geschlagen", so die Seele trübte und ihn daran zweifeln liefs, ob der Mensch sich selbst regieren könne, ob es ratsam sei dem Ewig-Blinden des Lichtes Himmelsfackel zu leihn, das ist auch noch für die heutige geschichtliche Forschung ein Problem! Wie war es möglich, fragen auch wir, dafs eine Revolution, die im Namen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit begonnen hatte, in ihrem Verlaufe zu der ärgsten Unterdrückung der Rechte des einzelnen führte, zu der Zeit, die schon von den Zeitgenossen den Namen der Schreckenszeit (la Terreur) erhalten hat.

Das Verhältnis des Staates zu dem einzelnen Bürger, der Gemeinschaft zum Individuum, hat von jeher die Aufmerksamkeit der politischen Denker gefesselt und mancherlei verschiedene praktische Gestaltung gefunden. Nahm im Altertum und im Mittelalter der Staat oder die Korporation den einzelnen für sich so in Anspruch, dafs von Rechten des Individuums nicht viel die Rede sein konnte, so änderte sich das mit der Reformation. Jetzt wurde betont, dafs das Individuum in ein unmittelbares Verhältnis zu seinem Gott treten müsse, dafs die Vermittlung der Kirche dabei überflüssig sei. Diese Gedanken, namentlich von den Wiedertäufern weiter ausgebildet, fanden vor allem in England fruchtbaren Boden. Hier, wo die Gemeinden und Gemeinschaften (Communitates) auch dem Staat gegenüber ihre Selbständigkeit herausgebildet hatten, führte die independentische Bewegung zu immer schärferer Betonung der Rechte des einzelnen zunächst in religiöser, dann aber auch in politischer Beziehung. Für Sidney und Locke ist der Staat wesentlich dazu da, die „natürliche Freiheit", die „ursprünglichen Rechte" der Einzelmenschen durch seine Institutionen zu sichern, eine Auffassung, die dann der grofse Jurist Blackstone gewissermafsen kanonisiert hat, indem er an die Spitze seines Werkes über die Gesetze Englands „die absoluten Rechte der Individuen" stellt, die durch die unveränderlichen Gesetze der Natur ihnen verliehen sind, und in denen die Gesellschaft sie zu schützen hat. Während aber in England diese Grundrechte und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Freiheiten für die grofse Masse nur theoretische waren, erhoben sich die amerikanischen Kolonieen zu ihrer Verteidigung gegenüber der englischen Aristokratie, und als sie ihre Unabhängigkeit erkämpft hatten, stellten sie an die Spitze ihrer neuen Verfassungen „Erklärungen der Rechte", nämlich des einzelnen gegenüber dem Staate.

Neben dieser auf die Betonung der Rechte des Individuums gerichteten Strömung nun geht eine andere her, die an die Renaissance anknüpfend die antiken Vorstellungen von der Macht des Staates gegenüber dem einzelnen aufnimmt. Durch Bodin wird die Lehre von der Souveranität geprägt, Hobbes betont die Allmacht des Staates, der sogar die religiösen Meinungen der einzelnen zu bestimmen hat. Von jüdisch-theokratischen Gedanken ausgehend hat dann Bossuet dem absoluten König die volle Herrschergewalt des Staates zugesprochen. An diese Gedankenreihe nun knüpft Rousseau an; auch er ist der Meinung, dafs dem Steat alle Macht zukomme, nur dafs statt des Königs das Volk diese Macht auszuüben habe. Der Einzelne aber hat auf seine Rechte zu Gunsten des Staates verzichtet. Freilich täuschte der Umstand, dafs das Volk, zu dem ja jeder einzelne Bürger gehört, der Träger der Souveränetät, der Staatsallmacht, ist, darüber, dafs im Grunde in dem demokratischen Staate Rousseaus der einzelne dem Staat gegenüber genau so unfrei ist wie in der absoluten Monarchie,

Diese beiden Strömungen nun treffen in der französischen Revolution zusammen.

Zunächst wollte die Revolution von 1789 den einzelnen von all den lästigen Schranken befreien. die ihm die Einrichtungen des alten Frankreich zogen. Alle die Korporationen, der Adel, die Geistlichkeit, die Parlamente und die andern organisierten Beamtenschaften, die Zünfte u. s. w. hinderten die Entwicklung des Individuums. Daher wurde gleich in den ersten Tagen der Bewegung die Proklamierung der Menschenrechte verlangt, wie sie in Amerika geschehen war. So trat denn auch an die Spitze der 1791 vollendeten Verfassung die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte". Die Verfassung selbst sollte, wie ausgesprochen wurde, hauptsächlich dazu dienen, dem einzelnen den Genufs dieser Rechte zu sichern. Zu diesem Zweck suchte die Verfassung die Theorie Montesquieus von der Teilung der Gewalten, die auf englisch-individualistischer Grundlage beruhte, zur Geltung zu bringen. Von Rousseau nahm man mehr theoretisch die Lehre von der Souveränetät des Volkes in die Verfassung auf, ohne sie indes praktisch durchzuführen. Dabei war von einem prinzipiellen Gegensatz gerade gegen das Königtum noch nicht die Rede. Erst als das Königtum sich dauernd der Entwicklung der Dinge feindlich gegenüberstellte, als man sich von den „verschworenen Königen" Europas bedroht glaubte, als die Meinung, ein Sieg des Auslandes bedeute zugleich die Reaktion im Innern, sich immer mehr verbreitete, erschien die Abschaffung des Königtums geboten. Die Republik, und darunter verstand man die Verwirklichung der Souveränetät des Volkes, schien jetzt an sich erstrebenswert.

Sowohl die Girondisten, als auch die Jakobiner nannten sich Anhänger Rousseaus. Aber während die Girondisten auch durch die Republik vor allem die Rechte des einzelnen sichern wollten, kam es den Jakobinern darauf an, zunächst die Herrschaft des Volkes, der von ihnen abhängigen grofsen Masse, zu begründen. Auch sie wagten es nicht, die Rechte des einzelnen ganz zu leugnen; zunächst aber war ihnen die vornehmste Pflicht, den Staat zu erhalten. „In gewöhnlichen Zeiten darf die Zentralgewalt nur einen kleinen Teil der bürgerlichen Freiheiten an sich nehmen (aliéner); in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeiten der Gefahr wird der Staat allmächtig", sagen die Machthaber selbst[1]). Und diese Gefahr war vorhanden. Einmal wurde der Staat von aufsen bedroht, von der europäischen Koalition; die Jakobiner aber, und das sicherte ihnen die Zustimmung vieler, die mit ihrer inneren Politik nicht zufrieden waren, nahmen mit voller Kraft den Kampf auf und — hatten Erfolge. Dafs diese Erfolge bei weitem mehr der Schwäche der Koalition, als der Tätigkeit des Jakobinerregiments zu danken waren, konnte die Menge nicht beurteilen, für sie blieb damals und später Carnot der „Organisator des Sieges" und der Wohlfahrtsausschufs der Retter Frankreichs. Aber fast noch mehr Gewicht als auf die Abwehr der äufseren Feinde legten die Jakobiner auf die Bekämpfung der inneren Feinde, der Gegenrevolutionäre, der Verschwörer, derer „die auf irgend eine Art den Fortgang der Revolution aufzuhalten und die Befestigung der Revolution zu hindern" versucht haben[2]). Denn das gilt als Dogma: nur die jakobinischen, sanskulottischen Ideen sind richtig, die Republik allein ist die menschenwürdige Staatsform; die Monarchie ist das Verbrechen, die Republik die Tugend[3]). Das ist so klar, dafs, wer das nicht einsieht, böswillig ist, ein Verbrecher, dessen man sich schleunigst entledigen mufs; darum wird das Verbrechen der Gegenrevolution mit dem Tode bedroht[4]). Ganz naiv spricht das ein Mitglied des Wohlfahrtsausschusses, Billaud-Varenne, in seinen Memoiren aus: Wir haben die, die die Republik angriffen, als Egoisten und Schurken vernichtet[5]). „Alle Feinde der Republik müssen fallen, eher darf man nicht auf Gedeihen hoffen[6])". Feinde der Republik aber, oder doch „verdächtig", es zu sein, sind nach dem Gesetz alle, die durch ihr Betragen, ihre Beziehungen, ihre Redewendungen oder Schriften sich als Freunde der Tyrannei oder als Feinde der Freiheit gezeigt haben, alle, die ihrer Ämter durch den Konvent oder die Repräsentanten in der Provinz entsetzt sind, alle früheren Adligen und solche, die mit ihnen verwandt sind, endlich alle Emigranten[7]). Dazu fügt der Sicherheitsausschufs später noch hinzu, dafs verdächtig seien auch die Personen, die versucht haben die Assignaten in Mifskredit zu bringen, alle die mit den Emigranten korrespondieren, die Getreide aufhäufen, die falschen Patrioten, die durch Übertreibung der Prinzipien dem Volk imponieren wollen[8]). Und Robespierre nennt in einer Rede an die Jakobiner verdächtig auch den, der schweigt, wo er reden sollte, den, der nur augenblicklich Energie zeigt, die aber auf die Dauer nicht vorhält, den, der sich auf leere Tiraden gegen die Tyrannen beschränkt, ohne sich um die Sitten und das Glück seiner Mitbürger zu bekümmern[9]). Ja ein Repräsentant verlangt sogar die Bestrafung aller derjenigen, die gleichgiltig sind und sich nicht aktiv an der Revolution beteiligt haben[10]). Die Jakobiner verhehlten sich wohl selbst nicht, dafs nach dieser Anschauung der gröfsere Teil der

---

[1]) Rapport sur les principes du gouvernement révolutionnaire vom 25. Dez. 1793 bei Gros, le Comité de Salut public. p. 153.

[2]) Instruction pour la commission d'Orange von der Hand Robespierres herrührend, bei Wallon, histoire du tribunal révolutionnaire IV, 92. [3]) St. Just im rapport vom 8. ventose bei Wallon III, 23.

[4]) Billaud-Varenne im Circulaire à chacun des représentants du peuple en mission. in Mémoires p. 40.

[5]) Nous les avons écrasés comme des égoistes comme des infâmes. o. a. a. O. 239.

[6]) St. Just. Rapport du 19. du 1er mois. Wallon tribunal II, 3.

[7]) Gesetze vom 12. August bezw. 17. September 1793, bei Duvergier, collection.

[8]) Wallon, tribunal. II, chap. 21. [9]) a. a. O. V, 3.

[10]) Aus einem Bericht Pagans an Robespierre bei Dauban, Paris en 1794. p. 305.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einwohner der Republik verdächtig sei. Und in der Tat war ja die Masse der Bevölkerung dem jakobinischen Regiment durchaus abgeneigt[1]). Den ungeheuerlichen Widerspruch, der darin lag, empfand man nicht. Denn nach den Grundsätzen der Jakobiner sollte das Volk herrschen, d. h. die Mehrheit bestimmen, aber wehe der Mehrheit, wenn sie etwa nicht will, dafs die Mehrheit bestimmen soll. Dann mufs eben die Bevölkerung zur besseren Einsicht gebracht werden. Diese „Bekehrung" freilich ist ungefähr derselben Art, wie die der Hugenotten durch die Dragoner Ludwig XIV, wenn ein Repräsentant berichtet: Der Schrecken, unsre strenge Haltung und die Guillotine haben in 3 Tagen mehr gewirkt als die beste Moral in 4 Monaten[2]). Es mufste eben der Staatskörper von allen schlechten Säften, die er enthält, gereinigt werden[3]), und darum konnte man die Feinde der Republik garnicht schnell genug beseitigen. Immer wieder fordert der Wohlfahrtsausschufs zur Beschleunigung auf, immer wieder klagen seine Abgesandten, dafs man nicht genug Guillotinen habe[4]), dafs der Henker zu teuer sei; man verlangt, dafs möglichst geschwind ein gutes Gesetz gegeben werde, das die Köpfe der Gegenrevolutionäre fallen läfst[6]), Andre warteten nicht erst auf ein solches Gesetz, sondern griffen selbst zu Mitteln, um die Feinde der Republik schnell zu vernichten. Weil die Guillotine zu langsam arbeite, hatte man schon früher verlangt, es solle gleich füsiliert werden. Diesen Gedanken brachten Collot d'Herbois und Fouché, der „Blutmensch", wie Gneisenau noch den späteren Herzog von Otranto nennt, in Lyon zur Ausführung. Sie hofften, wie sie dem Wohlfahrtsausschufs berichteten, aller Verschwörer sich an einem Tage entledigen zu können. Daher liefsen sie 209 Verurteilte auf einmal erschiefsen. Collot verteidigte das später mit Gründen der Menschlichkeit; wenn alle auf einmal hingerichtet würden, so erspare man denen, die sonst als die letzten drankämen, seelische Qualen[7]). Ein andres Mittel fand Carrier in Nantes; wenn er einmal ganz trocken dem Ausschufs berichtet, es seien 90 Priester in der Loire ertrunken; so ist später bewiesen worden, dafs sie auf Befehl Carriers ertränkt worden sind[8]). In Paris hatten schon die Septembermorde von 1792 den Zweck gehabt, die Gefängnisse rasch zu leeren. Auch 1794 wurde von enragierten Jakobinern wieder der Vorschlag gemacht, durch die Strafsen zu ziehen, vor den Häusern der Aristokraten eine schwarze Fahne aufzupflanzen, die Verschwörer zu ergreifen und die Republik von ihnen zu befreien[9]). Das wurde nun freilich nicht beliebt, weil man auch in ganz gesetzlicher Form die Gegenrevolutionäre beseitigen konnte. Man erfand die Gefängnisverschwörungen, und die „Verschwörer" wurden vom Revolutionstribunal zu hunderten zum Tode verurteilt. Eigentlich meinte man, sei jede besondere Form eines Gerichtsverfahrens den Verschwörern gegenüber überflüssig. „Denn, wie Couthon ausführt, die gewöhnlichen Vergehen verletzen direkt nur

---

[1]) S. darüber die zahlenmäfsigen Beweise bei Schmidt, Paris pendant la révolution, traduction par Viollet I. p. 40 ff.

[2]) Aulard, recueil des actes du Comité de Salut public. III, 282. Bericht Dartigoeytes von Auch.

[3]) Das Comité de S. P. an Carrier. Aulard, recueil VIII, 289.

[4]) Bernard an das C. d. S. p. Aulard VII, 223.

[5]) Sacy an das Comité. Aulard V, 234. Er fügt hinzu: Il est étrange, qu'il en coute sicher pour faire tomber de si mauvaises têtes.

[6]) Lebon aus Arras. VIII, 311. [7]) Wallon, les représentants en mission III, 148 ff.

[8]) Aulard VIII, 505. [9]) Wallon, tribunal III, 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Individuen und nur indirekt die Gesellschaft; da sie ihrer Natur nach das öffentliche Wohl nicht unmittelbar in Gefahr bringen und da die Justiz nur über Privatinteressen entscheidet, kann sie eine gewisse Langsamkeit, einer Art Luxus (!) der Form und selbst Parteilichkeit zu Gunsten des Angeklagten sich erlauben. Die Verbrechen der Verschwörer bedrohen dagegen direkt die Existenz der Gesellschaft oder ihre Freiheit, was dasselbe ist. Das Leben der Verbrecher steht hier dem des Volkes gegenüber, hier ist jede Langsamkeit ein Unrecht, jede nachsichtige oder überflüssige Formalität ist eine öffentliche Gefahr [1])". Und wir werden sehen, wie diese Anschauungen auch die Praxis der Revolutionsgerichte beherrschen.

Erst wenn man sich in solche Gedankengänge hineinversetzt, wird man die Jakobiner verstehen und gerechter beurteilen. Erst dann begreift man, dafs gefürchtete Schreckensmänner im Hause die zärtlichsten und liebevollsten Väter und Gatten sind. Zwei Seelen wohnen in dem Jakobiner; befindet er sich im Kampfe mit den Verschwörern, so ist er unversöhnlich und blutdürstig; er kennt kein Mafs und fühlt keine Gewissensbisse; weilt er dagegen zu Hause, so ist er zärtlich, wie ein Schäfer Florians [2]). — Das erklärt auch, warum man immer wieder versucht hat, die Schreckensmänner zu „retten", ja zu verherrlichen. Männer wie Carrier und Lebon, dessen Bluttaten aktenmäfsig bezeugt sind, haben in nahen Verwandten Verteidiger gefunden, für Robespierre und St. Just ist man von Seiten ihrer Freunde eingetreten. Denn diese kannten sie nur als sanftmütige, liebevolle Wesen und nicht als Tiger. Man darf ferner nicht vergessen, dafs die Schreckensmänner meist das Bewufstsein hatten, auf gesetzlichem Boden zu stehen und nur ihre Pflicht zu tun, wenn sie nach dem Willen des Konvents und des Wohlfahrtsausschusses die Feinde der Republik niederwarfen. In der Tat hat man, als man nach dem Sturze Robespierres einem Fouquier-Tinville, einem Carrier den Prozefs machte, ihnen im Grunde nur Formfehler nachweisen können, freilich Formfehler, die oft genug ein Menschenleben gekostet haben; doch liegt eine gewisse Gerechtigkeit darin, dafs diese Männer, die im Namen der Gerechtigkeit so viele Justizmorde begangen hatten, nun ebenfalls die Opfer eines Justizmordes wurden.

Sahen die Jakobiner also zunächst ihre Hauptaufgabe in der Erhaltung der Republik, und mufsten diesem Zweck gegenüber zunächst alle anderen Erwägungen zurücktreten, so bekannten sie sich doch grundsätzlich zur „Freiheit". Mit diesen Grundsätzen, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte ausgesprochen waren und die nun einmal als Palladium der Freiheit angesehen wurden, fanden sie sich ab, indem sie sie noch einmal feierlich proklamierten. Das geschah in der Verfassung vom 24. Juni 1793.

Bei der Verfassung von 1791, in der auch die Menschenrechte proklamiert wurden, hatte es sich im wesentlichen darum gehandelt, die historisch überkommene Stellung des Königtums mit der der Nationalversammlung, die das souveräne Volk repräsentierte, in Einklang zu bringen; demgemäfs also die Rechte des Trägers der Exekutivgewalt, des Königs, gegen die der gesetzgebenden Versammlung genau abzuwägen und so das von Montesquieu geforderte Gleichgewicht der Gewalten herzustellen. Nach der Abschaffung des Königtums aber am 21. September 1792 galt es vor allem die volle Verwirklichung der Rousseauschen Lehre von der Souveränetät des Volkes. Nun aber

[1]) a. a. O. p. 94. Worte Cóuthons. [2]) Dauban a. a. O. p. 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hatte Rousseau sich entschieden gegen jede Repräsentativverfassung ausgesprochen, das Volk selbst sollte nach seiner Ansicht alles regeln. Freilich hatte er dabei immer an kleine Staaten, an Stadtrepubliken, wie es Athen, Rom und Genf waren, gedacht. Wie war nun in einem grofsen Staat das Repräsentativsystem mit dem rein demokratischen System zu verbinden?

In der neuen Verfassung handelte es sich also um die Stellung der gesetzgebenden Versammlung dem Volk, wie früher um die dem König gegenüber. Der vom Konvent zur Ausarbeitung der Verfassung eingesetzte Ausschufs bestand hauptsächlich aus Girondisten; vor allem wurde er durch Condorcet beeinflufst. Dieser suchte nun in seinem Entwurf den Willen des Volkes wirklich zur Geltung zu bringen. Alle Gewalten im Staat sollten vom Volke, das in Urversammlungen zusammentrat, ausgehen. Das Volk wählte eine Exekutivbehörde von 8 Personen, es wählte die Deputierten für den gesetzgebenden Körper, es wälte die Kommunal- und Departementsbehörde, es wählte alle Richter, und zwar, damit der Wille der Mehrheit auch wirklich mathematisch genau ermittelt würde, in einem komplizierten doppelten Wahlverfahren. Aber das Volk sollte den Rousseauschen Forderungen nach auch jederzeit im Stande sein, die, denen es seine Gewalt übertragen hatte, zu kontrollieren und die Gesetzgebung zu überwachen. Daher gab die girondistische Verfassung dem Volk das Recht der Censur. 50 Bürger konnten die Berufung einer Urversammlung fordern, eine Urversammlung die aller Urversammlungen der Commune, die Majorität der Urversammlungen der Commune, die aller Urversammlungen des Departements, die Majorität der Urversammlungen eines Departements die Annahme eines neuen Gesetzes oder die Verwerfung eines alten durch die Nationalversammlung, die über das Resultat ihrer diesbezüglichen Beratung eine allgemeine Volksabstimmung zu veranstalten hatte. Aufserdem hatte das Volk in bestimmten Fällen darüber abzustimmen, ob nicht die ganze Verfassung abzuändern sei, und im Falle das nötig gefunden wurde, mufste ein besonderer Konvent zur Beratung der neuen Verfassung gewählt werden. Kurz, der Verfassungsentwurf der Gironde machte in der Tat Ernst mit der Regierung durch das Volk! Aber freilich wäre dabei das Volk mit dem Regieren so beschäftigt gewesen, dafs es keine Zeit zum Arbeiten gehabt hätte, wie Marat richtig bemerkte. So haben denn die Jakobiner, als sie die Girondisten gestürzt hatten und infolgedessen auch deren Verfassungsentwurf, obwohl er durchaus ihren Grundsätzen entsprach, nicht beibehalten konnten, die wirkliche Teilnahme des Volkes doch sehr eingeschränkt. Die Verfassung vom 24. Juni 1793 liefs dem Volk direkt nur die Wahl der Deputierten, alle übrigen Behörden wurden nach indirektem Wahlverfahren durch für das Jahr ernannte Wahlmänner gewählt. Auch setzte man an die Stelle der Volksinitiative für alle Gesetze die stillschweigende Zustimmung des Volkes: wenn nicht in der Mehrzahl der Departements je der zehnte Teil der Urversammlungen Widerspruch erhob, so erlangte ein Gesetz ohne weiteres Giltigkeit. Dabei trug man Sorge, das Gebiet der eigentlichen Gesetze, bei denen ein solches Veto des Volks überhaupt zulässig war, möglichst einzuschränken, indem man von ihnen Dekrete unterschied, die der Zustimmung des Volkes nicht unterworfen waren. So wurde in der jakobinischen Verfassung zwar theoretisch das Recht der Gesetzgebung dem Volk zugestanden, aber nach den Einzelbestimmungen der Verfassung doch im wesentlichen der Nationalversammlung übertragen. Auch die Exekutivgewalt wurde von dieser abhängig gemacht, indem sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aufsen von den Departementswahlmännern für jedes Departement aufgestellten Kandidaten die 24 Mitglieder des „vollziehenden Rates“ (Conseil exécutif) ernannte. So war die Exekutivgewalt durchaus abhängig von der Legislative. Nach der Meinung Rousseaus sollten eigentlich alle Beamten jederzeit durch das Volk abgerufen werden können, „denn jede Regierung ist ihrer Natur nach geneigt das Volk zu unterdrücken“. Den Girondisten gegenüber vertrat auch Robespierre diesen Grundsatz, ja er wollte sogar jeden abtretenden Beamten und Deputierten einer nachträglichen Beurteilung durch das Volk unterzogen sehen, das sogar seine Unfähigkeit zur weiteren Bekleidung öffentlicher Ämter aussprechen könne. Als aber die Gironde gestürzt war, da legte Robespierre mehr Gewicht auf eine starke Regierungsgewalt. Nur ganz im allgemeinen spricht die jakobinische Verfassung davon, dafs die Mitglieder des vollziehenden Rates angeklagt werden können, und auch das nur im Fall einer Pflichtverletzung, sie schweigt aber darüber, wer im Fall der Anklage das Urteil zu fällen hat, während der Verfassungsentwurf der Girondisten auch eine Anklage wegen Unfähigkeit vor einem zu diesem Zweck von den Urversammlungen gewählten Nationalgerichtshof kennt.

So hat denn die jakobinische Verfassung gegenüber dem girondistischen Entwurf das demokratische Prinzip mehr zurücktreten lassen, wie Condorcet nicht mit Unrecht ihr öffentlich vorwarf. Auch waren die enragierten Jakobiner nicht mit der Verfassung zufrieden, sie verlangten, dafs alle Sonntage das Volk über die Akte der Legislative der vorhergegangenen Woche abstimmen solle und ähnliches. Trotzdem darf man nicht verkennen, dafs die Verfassung immer noch demokratisch genug war; vom Volke gehn alle Gewalten aus; nur auf sehr kurze Zeit, ein, höchstens zwei Jahre, werden alle Funktionen erteilt; das Volk hat immerhin die Möglichkeit über die Gesetze mitzuberaten und sein Veto einzulegen[1]); auch war eine Änderung der Verfassung leicht herbeizuführen.

Auch die Verfassung von 1793 stellt eine feierliche Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte an die Spitze. „Diese heiligen und unveräufserlichen Rechte vor Augen sollen die Bürger niemals die Herrschaft eines Tyrannen erdulden, diese Rechte sollen für die Beamten die Richtschnur ihres Handelns, für den Gesetzgeber der Zweck seines Auftrages sein“. Wie aber die ganze Verfassung von 1793 niemals praktisch verwirklicht wurde, da ihr Inkrafttreten sofort bis zum Frieden suspendiert wurde, so blieb vor allem die Erklärung der Menschenrechte toter Buchstabe. Grade hier ist es interessant zu beobachten, wie sich in der jakobinischen Praxis die Ausübung dieser Rechte gestaltet hat.

Als das vornehmste dieser Rechte stellt die Verfassung von 1793 das der Gleichheit hin. Sie sagt: „Alle Menschen sind von Natur und vor dem Gesetze gleich“, und verwirft damit auch die socialen Unterschiede, die die Verfassung von 1791 wenigstens dann, wenn sie dem allgemeinen Nutzen dienen, hatte bestehen lassen. Wie versteht nun die revolutionäre Regierung die Gleichheit? Während die Verfassung ausdrücklich vorschreibt, dafs die Gesetze für alle dieselben sein sollen, ist gerade die Zeit von 1793 bis 1794 die Zeit der Ausnahmegesetzgebung. Zunächst galten gewisse Klassen von vornherein als verdächtig, d. h. als von den Wohltaten der Gesetze ausgeschlossen. Alle früheren

---

[1]) Rapport sur les principes du gouvernement révolutionnaire vom 25. Dez. 1793 bei Gros, le Comité de Salt public. p. 153.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Adligen und Priester, die nicht beständig ihre Neigung für die Revolution bewiesen haben, sind schon nach dem Gesetz vom 17. September 1793 verdächtig, d. h. der speciellen Überwachung der revolutionären Behörden unterworfen. Aber nicht nur die Adligen und Priester selbst, sondern auch ihre Verwandten, Agenten und Diener sind verdächtig, und das Revolutionstribunal hat oft genug auch ohne weitere Beweise solche Diener und Mägde zum Tode verurteilt, da sie „selbstverständlich verdächtig“ seien[1]). Adlige und Priester, die ausgewandert waren und etwa nach Frankreich zurückkamen, waren ohne weiteres dem Tode verfallen. Es bedurfte keines besonderen gerichtlichen Urteils mehr gegen sie, sondern nur der Feststellung ihrer Persönlichkeit, worauf sie binnen 24 Stunden hinzurichten waren. War es ferner eine der Hauptforderungen der Revolution gewesen, dafs die Ämter allen gleich zugängig sein sollten und hatte die Verfassung von 1793 auch das als Menschenrecht proklamiert, „denn freie Völker wissen, dafs nur Tugend und Talent bei Wahlen ins Gewicht fallen“, —, so brach die revolutionäre Regierung auch mit diesem Grundsatz. Denn einmal war an die Stelle der Wahlen die Ernennung von oben, durch den Wohlfahrtsausschufs und die Repräsentanten, getreten, zweitens aber zwang das Gesetz diejenigen, die ein öffentliches Amt bekleideten oder bekleiden wollten, sich einen Bürgerschein (Certificat de civisme) zu verschaffen, den nur die revolutionären Behörden, anfangs die regulären, später die Revolutionsausschüsse, die ihrerseits von den Repräsentanten abhängig waren, ausstellen konnten[2]). So war dafür gesorgt, dafs nur Anhänger der bestehenden Regierung Ämter erhalten konnten.

Das zweite Grundrecht der Menschen ist nach der Verfassung von 1793 die Freiheit. „Sie besteht darin, dafs der Mensch alles tun kann, was den Rechten eines andern keinen Eintrag tut. Die Grundlage der Freiheit ist die Natur, ihre Regel die Gerechtigkeit, ihr Schutz das Gesetz[3]).“ Sehen wir, wie die Schreckensherrschaft die Freiheit des einzelnen schützt. Zunächst war das Recht der freien Meinungsäufserung ein Menschenrecht. Die Prefsfreiheit galt als Haupterrungenschaft der Revolution, aber nur so lange, als sie das Königtum angriff. Schon am 9. März 1793 sprach der Jakobiner Duhem im Konvent aus, dafs man die Urheber der Zeitungen, die dahin zielten, die öffentliche Meinung zu verwirren, verfolgen müsse. Noch fand sein Vorschlag, diese Verfolgung dem Sicherheitsausschufs zu übertragen, nicht die Mehrheit, bald genug aber gab das Gesetz, das alle antirevolutionären Bestrebungen mit dem Tode bedrohte, Grund genug, gegen unbequeme Zeitungen einzuschreiten. So verschwand denn eine Zeitung nach der andern, noch einmal wagte dann Camille Desmoulins in seinem Vieux Cordelier in flammenden Worten die Tyrannei des Wohlfahrtsausschusses anzuklagen. Man verbrannte auf Robespierres Anstiften zunächst im Jakobinerklub die betreffenden Zeitungsnummern; als Camille aber Robespierre erwiderte „Verbrennen heifst nicht antworten“, da mufste auch er aufs Blutgerüst steigen. Robespierre selbst hat das Anklagedekret gegen Camille aufgesetzt[4]). Seitdem verstummte jede öffentliche Meinungsäufserung auf dem Wege der Presse. Aber auch privatim durfte man seine Meinung weder schriftlich noch mündlich laut werden lassen. Wenn jemand vor dem Revolutionstribunal sagte, er gebe zu, dafs seine Briefe Meinungen, die denen eines Republikaners nicht entsprächen,

---

[1]) Wallon, tribunal. II, 286. III, 41. [2]) Gesetz vom 5. Februar und 20. September 1793.
[3]) Déclaration des droits von 1793. Art. 6. [4]) Claretie, Camille Desmoulins. ch. 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

enthielten, aber er habe geglaubt, das Recht zu haben, seinem Bruder in vertraulichen, der Post anvertrauten Briefen, seine Meinung zu äufsern, so wurde er durch das Tribunal eines bessern belehrt, denn es verurteilte ihn zum Tode[1]). Ähnlich ging es anderen, die in Briefen an Freunde oder Verwandte über die neue Freiheit, über den Konvent oder über die Machthaber, z. B. über Marat, sich mifsfällig äufserten[2]). Ja sogar solche, die Briefe, die die Revolution nicht billigten, empfangen hatten, wurden zum Tode verurteilt[3]). Doch auch mündliche Äufserungen waren strafbar. Dafs der Ruf, „es lebe der König", ohne weiteres ein Todesurteil zur Folge hatte, war selbstverständlich[4]). Es war das so sicher, dafs ein solcher Ausruf geradezu Lebensmüden die Möglichkeit bot, aus dem Leben zu scheiden. So wurde eine Arbeiterin, die lieber sterben, als unglücklich leben wollte, wie sie selbst sagte, und die deshalb aus dem Fenster auf die Strafse hinausgerufen hatte: „Es lebe der König", zum Tode verurteilt[5]). Ebenso fanden eine Frau, die mit ihrem zum Tode verurteilten Mann, und eine Schwester, die mit ihrem Bruder sterben wollte, infolge des Rufes „es lebe der König" den gewünschten Tod auf der Guillottine[6]), denn, wie es in der Begründung des Urteils für die erstere heifst, „sie hat den Bürgerkrieg entflammen wollen". Es bedurfte indes garnicht eines so starken Ausdruckes der Gesinnung, auch ein Tadel des Konvents[7]), oder, was dasselbe war, des Berges, den jemand lächerlich gemacht hatte, indem er sagte, er würde nur eine Maus gebären[8]), oder des Jakobinerklubs, konnte einen auf das Schaffott bringen. Überhaupt war grofse Vorsicht in allen Äufserungen geboten, denn gar zu leicht konnte man in den Verdacht kommen, ein Feind der Republik zu sein. So wird ein Bettler, dem das Bein im Dienste der Republik abgeschossen war, und der gesagt hatte, er müsse betteln, denn die Nation gewähre ihm nicht die Mittel zum Leben, zum Tode verurteilt, denn — er schrecke dadurch junge Leute ab, sich dem Dienst unter den Waffen zu stellen[9]). Ein andrer hatte zu einem Repräsentanten in der Provinz gesagt, als er vor ihn geführt war: „Stofse nur Deinen Dolch in meine Brust, ich verzeihe Dir meinen Tod", er wurde angeklagt und zum Tode verurteilt, weil er, indem er einem Repräsentanten zugemutet habe, sich feige mit einem Mord zu beflecken, ihm damit dies Verbrechen zugetraut habe, damit aber hatte er in dem Repräsentanten den Vertreter des Souveräns, des Volkes, beleidigt, und das verdiente den Tod[10]). Indes man bestrafte ja im Grunde gar nicht wegen der Äufserung der Meinung, sondern wegen der Meinung selbst. Beweis: die Todesurteile, die gegen solche ausgesprochen wurden, die im Rausche etwas gegen die Republik sagten[11]). Denn „besonders im Wein offenbart man seine Gesinnung" und „ein wahrer Patriot bleibt auch berauscht ein Patriot; nur die Aristokraten und Antirevolutionäre verbergen ihre Gesinnung, verraten sie aber in der Trunkenheit", sagte der öffentliche Ankläger.

---

1) Wallon, trib. IV, 184. II. 493 Laroque.

2) Fall Dufresne. Wallon, trib. I, 188; Gorneau II, 190; St. Lambert II, 455; Lecocq IV, 60.

3) Desécures. a. a. O. IV; Poirier II, 180.

4) Lepage. a. a. O. II, 198; Niclot II, 195; Catherine Claire I, 135.

5) Marie-Jeanne Corrier. Wallon, trib. IV, 293.

6) Femme Lavergne III, 198; die Schwester Gotteys III, 232 „elle a crié, parce qu'elle aimait son frère". 7) a. a. O. IV, 192; IV, 36. 8) „la montagne accoucherait d'un souris IV, 18.

9) a. a. O. IV, 46. 10) a. a. O. 50.

11) Janson II, 196; La Cassaigne II, 428; Lambert III, 349; femme Peirard IV, 58; fille Pierre IV, 287; Lochot IV, 334.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So wenig die Schreckensherrschaft erlaubte, eine politische Meinung zu äufsern, die der der Machthaber widersprach, so wenig durfte dies mit religiösen Meinungen geschehen. Zwar sicherte die Verfassung die freie Ausübung der Kulte zu, aber die Verfassung war ja suspendiert, und ihre Grundsätze waren nur theoretisch, nicht aber praktisch die der Jakobiner. Im Gegenteil waren Priester, Mönche und Nonnen dem wahren Jakobiner verhafst, sie sind „schwarze Tiere", „die Erfindung von Priestern und Königen ist die gröfste politische Geifsel, die das Menschengeschlecht betrüben kann"[1]). Überall wird der „alte Aberglauben" verfolgt, und Frömmigkeit zeigen ist fast so gefährlich, als Neigung zum Königtum. Eine arme Magd, die gesagt hatte, dafs die weltliche Macht keine Macht über die Kirche habe, und die bei wiederholten Verhören mutig ihren Glauben bekannt hatte, mufste sterben[2]). Eine andre Frau, die auf Befragen zugab, „dafs ihr die Abschaffung des katholischen Kultus keine Freude gemacht habe", die aber mit Niemandem darüber ein Wort gesprochen hatte, wurde trotzdem zum Tode verurteilt[3]).

Indes nicht nur die Freiheit des Gedankens wurde von der revolutionären Regierung mifsachtet, auch die Bewegungsfreiheit galt nicht mehr. Die Auswanderung aus Frankreich war bei schwerer Strafe verboten. Wer im Verdacht stand, während der der letzten 2 Jahre auch nur einmal die Grenze überschritten zu haben, bedurfte einer besonderen Bescheinigung, dafs er kein Emigrant sei (certificat de residence). Aber auch das Reisen innerhalb Frankreichs war auf das äufserste erschwert. Zu jeder Reise von einigen Lieues bedurfte man eines vom Procureur, später vom Nationalagenten des Ortes ausgestellten Passes, den man an allen Orten, durch die man kam, vorzeigen mufste[4]). Wohin man kam, mufste man sofort angemeldet werden, und ein Gesetz vom 1. April 1793 verfügte, dafs alle Hauseigentümer, bezw. deren Stellvertreter verpflichtet seien, aufsen am Hause an erkennbarer Stelle in lesbarer Schrift Namen, Vornamen, Alter und Beruf aller in dem Hause augenblicklich oder für gewöhnlich wohnenden Individuen anzugeben[5]). Indes war man nicht einmal sicher, dafs man auch wohnen bleiben durfte; auch Ausweisungen kamen vor, berichten doch einmal zwei Repräsentanten an den Wohlfahrtsausschufs, dafs sie 60 Antirevolutionäre mit Frauen und Kinder aus Maubeuge verjagt haben[6]).

Das dritte Grundrecht, das die Erklärung der Menschenrechte von 1793 gewährleistet, ist das der Sicherheit. Es besteht darin, dafs die Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder ihren Schutz angedeihen läfst zur Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigentums. Die persönliche Sicherheit soll vor allen Dingen durch ein gesetzlich genau geregeltes Gerichts- und Strafvollzugsverfahren garantiert werden. Wie es damit stand, werden wir sehen. Es gab keinerlei gesetzlichen Schutz gegen willkürliche Verhaftung, völlig in dem Belieben der Behörden stand es, wann ein Verhafteter dem Richter vorgeführt wurde. Mancher hat Jahre lang gefangen gesessen, ohne verhört zu werden, andre wurden während der Gerichtssitzung, in die sie etwa als Zeugen geladen waren,

---

[1]) Aus einer Proklamation von Roux und Lejeune. Aulard, recueil VIII, 629.
[2]) Marie Langlois s. Wallon, trib. IV. 171. [3]) Élise de Tons. a. a. O. IV, 159.
[4]) Mortimer-Ternaux, histoire de la Terreur VI, 293. [5]) Wallon, trib. I, 76.
[6]) Aulard VIII, 101.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verhaftet, angeklagt und verurteilt. Ferner mufste jeder es dulden, dafs zu beliebiger Tages- oder Nachtzeit seine Wohnung daraufhin durchsucht wurde, ob nicht etwa ein „Verdächtiger“ darin verborgen sei, oder ob etwa Warenvorräte aufgehäuft seien, oder gefährliche politische Schriften oder sonst etwas. War der einzelne so vor Verletzung seiner Person nicht sicher, so nahm andrerseits der Staat die Personen direkt für sich in Anspruch. Das berühmte Gesetz vom 23. August 1793, das die sogenannte Levée en masse befiehlt, sagt: Die jungen Leute ziehen in den Kampf, die Verheirateten verfertigen Waffen und befördern den Proviant, die Frauen verfertigen Zelte und Kleider und dienen in den Hospitälern, die Kinder zupfen Charpie, die Greise feuern den Mut der Krieger an, predigen vom Hafs gegen die Könige und von der Einheit der Republik. So nimmt der Staat alle Kräfte der Bürger für sich in Anspruch, und das blieb nicht blofse Theorie, sondern wurde öfter auch in die Praxis übersetzt. So requiriert der Repräsentant Dartigoeyte eine Anzahl von Bewohnern eines Ortes, um Erntearbeiten in einem andern zu verrichten. Ferry läfst alle Bewohner zusammen rufen und befiehlt ihnen, die Erntearbeiten zu beginnen[1]). So lebten die durch die Revolution beseitigten alten Frondienste, die Corvée, wieder auf.

Wie der einzelne seine Person dem Staat zur Verfügung zu stellen hatte, so auch sein Eigentum. Wie Ludwig XIV. alles Vermögen seiner Untertanen eigentlich als das Seinige angesehen hatte, so betrachtete auch die Staatsgewalt der Republik alles als der Gesamtheit gehörig, wie es Isori gradezu aussprach: Alles gehört dem Volke und nichts den einzelnen[2]) So war es denn natürlich, dafs auch die Repräsentanten der Staatsgewalt beliebig über das Eigentum der einzelnen verfügten. Sagt doch einmal der Kommandant der Revolutionsarmee Henriot in einer Proklamation: Ich fordere meine Waffenbrüder auf, nicht Waren irgend welcher Art an sich zu nehmen; diese kleine Entsagung (privation) wird die Übelwollenden zum Schweigen bringen[3]). Es ist also eine Entsagung, nicht zu stehlen! Wenn ferner die Verfassung von 1793 davon spricht, dafs Steuern nur mit Zustimmung der Bürger erhoben werden dürfen, und dafs ihre Verwendung von ihnen beaufsichtigt werden soll, so wurden in Wahrheit im Jahre 1793 Steuern in beliebiger Höhe von jedem Repräsentanten auferlegt. Die Reichen müssen zahlen, damit die Armen etwas haben, dieser Grundsatz wurde nicht nur vom Konvent verkündet, sondern auch von einzelnen Repräsentanten praktisch durchgeführt[4]). Auch sonst aber fanden Requisitionen aller Art statt, der Bauer mufste sein Getreide und seine Pferde für den Staat hingeben, Häuser, die sich zu Magazinen, Bureaux oder Hospitälern eigneten, wurden für die Zwecke des Staates in Anspruch genommen, sogar Kleidungsstücke mufsten geliefert werden. Allerdings stellte die Verfassung den Grundsatz auf, dafs Niemand auch nur des geringsten Teiles seines Eigentums ohne seine Zustimmung beraubt werden dürfe; dafs, wenn dies aber im öffentlichen Nutzen geschehe, er entschädigt werden müsse. Solche Entschädigung wurde häufig nicht gezahlt, wenn sie aber gewährt wurde, leistete der Staat sie in Assignaten, seinem in unendlicher Masse geprägten Papiergeld, dem kein reeller Wert entsprach. Da der einzelne auch verpflichtet war, sein Gold und Silber dem Staat gegen Assignaten einzuliefern, machte sich der

---

[1]) Taine, la révolution III, 512. 513. [2]) a. a. O. 74. [3]) Dauban 255.
[4]) La planche in Bourges. Aulard, rec. VII, 121.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Staat im Grunde zum Eigentümer alles Besitzes. Aber nicht nur das Eigentum des einzelnen war dem Staate angehörig; auch die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben. Auch hier sagte die Verfassung: Keine Art Arbeit kann den Bürgern untersagt werden; der jakobinische Staat aber reguliert die Arbeit der einzelnen, indem er festsetzt, wie hoch die Arbeit des einzelnen zu bewerten ist und indem er die Preise der einzelnen Waren festsetzt und so den Zwischenhandel unmöglich macht. Auch kann der einzelne keineswegs, wie die Verfassung es proklamiert, nach Belieben über sein Einkommen aus Arbeit und Gewerbe verfügen, denn der Staat beansprucht häufig genug seine Arbeit. Er befiehlt den Bäckern und Schlächtern, ihr Gewerbe weiter zu treiben, auch wenn sie es mit Verlust tun, er zwingt die Bauern, Getreide zu bauen, die Techniker, ihre Kraft dem Staat zur Verfügung zu stellen, kurz, er nimmt alle körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Individuums für sich in Anspruch.

Haben wir bis jetzt mehr die Theorien der Jakobiner ins Auge gefafst, freilich nicht ohne manchen Seitenblick auf die Art, wie sie verwirklicht wurden, zu werfen, so wollen wir im folgenden sehen, wie sie nun praktisch ihr Ziel, die Republik zu retten, erreicht haben.

Die Verfassung von 1791 sollte nach dem Willen der Nationalversammlung während der zwei nächsten Legislaturperioden, also von 1791 bis 1795 völlig unberührt von allen Parteikämpfen als eine Art von Naturgesetz betrachtet werden, nicht einmal Vorschläge zu ihrer Änderung sollten gemacht werden dürfen. Erst von 1795 an sollte es überhaupt möglich sein, die Verfassung zu ändern, und jede Änderung war an ein ziemlich kompliziertes Verfahren gebunden. Dafs die Verfassung von 1791 rechtlich das für Frankreich mafsgebende Gesetz war, ist unzweifelhaft, da der König, bisher der alleinige Träger der Gewalt, sie angenommen hatte. Auf Grund dieser Verfassung war nun die gesetzgebende Nationalversammlung, die Legislative, zusammengetreten; sie war also rechtlich an die Verfassung gebunden. Nach der Revolution des 10. August aber fafste sie den Beschlufs, dafs, da das Verhalten des Chefs der Exekutivgewalt, also des Königs, Mistrauen eingeflöfst habe, namentlich, da ein Krieg in seinem Namen gegen die Verfassung geführt sei, der Chef der Exekutivgewalt provisorisch von seinen Funktionen entbunden (suspendu) sei. Es war nämlich wenige Tage vor dem 10. August das Manifest des Herzogs von Braunschweig bekannt geworden, das man allenfalls in diesem Sinn auffassen konnte. Auch enthielt die Verfassung von 1791 in der Tat einen Artikel des Inhalts, dafs der König als abgedankt habend anzusehen sei, im Fall er sich nicht formell einer Unternehmung, die sich in seinem Namen gegen die Nation richte, widersetze. Da nicht bestimmt war, wer darüber zu urteilen habe, ob der betreffende Fall eingetreten wäre, so konnte man nach der Tendenz der ganzen Verfassung wohl annehmen, dafs die Nationalversammlung in einem solchen Fall zugleich Ankläger und Richter sein sollte. Immer aber konnte sie dann den König nur als „abgedankt habend“ erklären. Für diesen Fall aber enthielt die Verfassung klare und deutliche Bestimmungen. Das Königtum war erblich. Es war also rechtlich zweifellos, dafs im Fall der Abdankung Ludwigs XIV. ihm sein Sohn, der Dauphin, auf dem Thron zu folgen habe. Da er noch minderjährig war, so war der nächste volljährige Agnat, der im Königreich wohnte (regnicole) zur Regentschaft berufen. Die Brüder des Königs hatten das Land verlassen, so war zur Regentschaft der Herzog von Otléans berufen. Eben dies aber wollte die Versammlung vermeiden, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so wurde die in der Verfassung für den Fall des Wahnsinns des Königs vorgesehene „Suspension“ des Königs ausgesprochen. Hatte die Legislative dadurch offenbar die Verfassung verletzt[1]), so sagte sie sich noch weiter von ihr los, indem sie Wahlen für einen Konvent ausschrieb, der über die zur Sicherung der Souveränetät des Volkes und der Herrschaft der Freiheit und Gleichheit zu treffenden Mafsregeln zu bestimmen habe. Zugleich wurden die von der Verfassung von 1791 über das aktive und passive Wahlrecht festgesetzten Bestimmungen aufgehoben, auch den Kolonieen das Recht gegeben, 34 Deputierte zu wählen[2]).

Die Wahlen zum Konvent fanden bei allgemeinem gleichem Wahlrecht, aber nach indirektem Wahlverfahren, am 26. August und 2. Sept. in ganz Frankreich statt. Die so gewählte Versammlung, der Konvent, der Name wies nach amerikanischem Muster darauf hin, dafs er eine Verfassung beraten solle, konstituierte sich am 21. September, nachdem die Legislative sich aufgelöst hatte. Die Versammlung war offenbar revolutionären Ursprungs, sie verdankte ihre Entstehung einem verfassungswidrigen Akt der Legislative, einem Staatsstreich. Es ist daher klar, dafs von irgend welchen rechtlichen Befugnissen des Konvents, etwa von einem „Mandat, in Kraft der Verfassung Ludwig XVI. zu richten“, nicht die Rede sein kann. Die Versammlung selbst aber war der Ansicht, sie habe die Vollmacht von der Nation, alle Gewalten zu konstituieren[3]). Man sagte, das Volk habe seine — nach Rousseaus Lehre unbeschränkte — Souveränetät auf den Konvent übertragen, und somit habe dieser unbeschränkte Gewalt[4]). Mit dem Grundsatz der Volkssouveränetät fand sich der Konvent ab, indem er als ersten Beschlufs die Erklärung abgab, dafs eine Verfassung nur dann eine solche sei, wenn sie vom Volke anerkannt werde. Gleich darauf aber nimmt der Konvent die konstituierende Gewalt doch wieder für sich in Anspruch, wenn er ausdrücklich erklärt, dafs alle nicht ausdrücklich abgeschafften Gesetze in Kraft blieben. Die Geltung der Gesetze ist also erst durch diese Erklärung des Konvents gewährleistet. Wozu war sie sonst nötig? Weiterhin beschliefst der Konvent, dafs das Königtum in Frankreich abgeschafft sei, lehnt aber bezeichnender Weise den Antrag ab, diesen Beschlufs durch die Nation sanktionieren zu lassen, was ihm denn auch von manchen Seiten zum Vorwurf gemacht wurde[5]) Der Konvent fühlte sich eben als Träger der Souveränetät und hatte gar keine Lust,

---

[1]) Was doch auch in Frankreich mehrfach ausgesprochen ist. So wurde vom Revolutionstribunal ein gewisser d'Aubeville zum Tode verurteilt, weil er geäufsert hatte „il n'entend point adhérer à la loi portant suspension du pouvoir exécutif comme étant contraire à la Constitution“. Wallon, trib. rév. IV. p. 71. [2]) Dekrete vom 10. und 11. August bei Duvergier IV.

[3]) vous êtes une Convention nationale; vous n'êtes pas un corps constitué, mais un corps chargé de constituer tous les pouvoirs. Am 10. März 1793 bei Mortimer-Ternaux VI, 226. Ähnlich Barère in seinen Memoiren I, 100: La Convention ne se donna pas tous les pouvoirs par une usurpation: elle les reçut des votes de la nation.

[4]) Ja Lakanal führt später aus der Erinnerung ein Dekret der Legislative an, nach dem l'intérêt public exige que le peuple français manifeste sa volontée par le voeu d'une Convention nationale formée de représentants investis de pouvoirs illimités. cf. Claretie, Desmoulins 231. Ein solches Dekret existiert nicht. (vgl. auch: la nation en nommant une Convention nationale lui a délégué l'exercice de la souveraineté et tous ses pouvoirs. Mortimer VII, 35.

[5]) Ein gewisser Gillequin wird vom Revolutionstribunal zum Tode verurteilt, weil er das getadelt hat. Wallon IV, 387.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich durch den nominellen Souverän, das Volk, darin beschränken zu lassen, daher wurde es auch später abgelehnt, das Todesurteil Ludwigs XVI durch das Volk bestätigen zu lassen. Nur die Verfassung wurde dem Volke vorgelegt. So war denn die Fülle der Gewalt in dem Konvent vereinigt, nicht nur die gesetzgebende beanspruchte er als Nachfolger der früheren Versammlungen, sondern auch die ausführende und richterliche Gewalt waren jetzt auch von ihm der Theorie nach abhängig. Das wurde denn auch später, als das Gouvernement révolutionnaire förmlich konstituiert wurde, ausdrücklich anerkannt. Dieser Konvent erhob den Anspruch, eine Vertretung Frankreichs zu sein. Aber wie weit war er doch von diesem Ziele entfernt! Schon die Wahlen hatten unter geringer Beteiligung, vielfach unter dem Druck der Jakobiner, stattgefunden. Namentlich in Paris hatte die eigentliche Wahlversammlung, die Versammlung der Wahlmänner, ganz unter dem Druck der Jakobiner gestanden. Sie tagte im Versammlungssaal der Jakobiner, die Abstimmungen gingen öffentlich vor sich, wurden also vom „Volke“ kontrolliert, Debatten belehrten über die Wünsche der Machthaber. So wurde denn die jakobinische Liste durchgesetzt, der die Mehrzahl der Wahlmänner innerlich nicht beistimmte. Trotzdem waren im Konvent die Jakobiner anfangs nicht in der Mehrheit, erst im Kampfe mit den Girondisten wufsten sie diese zu erringen, indem der Konvent, vom Pariser Pöbel bedroht, am 2. Juni die Verhaftung von 73 seiner Mitglieder verfügte, die also zunächst nicht mitberaten konnten. Es folgten dann weitere Verhaftbefehle, Anklagedekrete und Achtserklärungen, so dafs, da auch viele andere Mitglieder des Konvents nicht mehr an seinen Sitzungen teilnahmen, die Zahl der an den Abstimmungen Beteiligten immer mehr sank[1]).

Der Konvent bestand ursprünglich aus 782 Mitgliedern; nämlich den 749, die schon die Legislative nach der Verfassung von 1791 gehabt hatte, die von den Wahlversammlungen jedes Departements gewählt waren, wobei aber für jeden der von dem Departement zu wählenden Deputierten ein besonderer Wahlakt stattfand. Zu den obigen 749 Mitgliedern kommen dann noch 2 Deputierte, die das Departement der Somme in Folge eines Versehens mehr bekam, als es ursprünglich gehabt hatte, ferner 13 für die nach dem 21. September 1792 neu erworbenen, bezw. neu organisierten Departements, nämlich 3 für Alpes-maritimes, 8 für Mont-Blanc (Savoyen), 2 für Mont-terrible, und schliefslich 18 Deputierte der Kolonieen. Um etwa eintretende Vakanzen auszufüllen, waren von den Wahlversammlungen Ersatzmänner „suppléants“ aufgestellt worden, im ganzen etwa 300, von denen im Laufe der Session des Konvents 171 berufen worden sind. Neuwahlen haben daher wärend der ganzen Zeit von 1792 bis 1795 nicht stattgefunden, auch dann nicht, wenn, wie es bei der Pariser Deputation der Fall war, sämtliche Suppléants eingetreten waren, denn die Suppléants treten nur ein, wenn in der Vertretung ihres Departements eine Lücke vorhanden war. So konnte es kommen, dafs sich schliefslich die Zahl der Konventsmitglieder doch verminderte. 1795 waren es nur

---

[1]) Am 13. Juni waren es 241; 25 Juli 186; 2 Fructidor 314; 16. Prairal 485. Die Wahlen der Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses am 10. Juli finden statt mit 192 bis 100 Stimmen! Robert Lindet, der mit so viel gewählt wurde, hatte also weniger als $^1/_7$ der Stimmen! Mortimer VIII, 393 ff. Am 11. September werden die Mitglieder des Comité de sûreté générale mit 100 bis 52 Stimmen gewählt a. a. O.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

703. Wenn also in Bezug auf die Ergänzungen der Konvent gebunden war, so stand es ihm vollkommen frei, oder er maafste es sich doch an, Mitglieder auszustofsen, also das Recht der Wähler einfach bei Seite zu schieben. So wurden 76 Deputierte guillotiniert, 126 eingekerkert oder deportiert[1]).

In welchen Formen wurde nun die Gewalt des Konvents ausgeübt? Was da zunächst die höchste Funktion der gesetzgebenden Tätigkeit anbelangt, die verfassunggebende, so fühlte sich in dieser, wie schon bemerkt, der Konvent an die Zustimmung des Volkes gebunden, dem ja auch die neue Verfassung, die wir oben in ihren Grundzügen kennen gelernt haben, zur Abstimmung vorgelegt wurde. In allen übrigen Beziehungen aber war, so lange diese Verfassung noch nicht in Kraft getreten war, der Konvent in seiner Gesetzgebung völlig unbeschränkt. Weder hinderte ihn die Rücksicht auf Verfassungsbestimmungen, noch bedurften seine Gesetze der Zustimmung eines anderen Faktors, heifse er nun Volk, zweite Kammer, Präsident oder König. Ja nicht einmal seine eigenen Beschlüsse banden ihn; es ist öfter vorgekommen, dafs ein Beschlufs noch in derselben oder in der nächsten Sitzung wieder aufgehoben wurde, und sehr viele Gesetze und Dekrete, namentlich aus der Zeit der Schreckensherrschaft, haben nur sehr kurze Zeit zu Recht bestanden. Die Beschlüsse des Konvents wurden mit einfacher Majorität gefafst, dann wurde der Text des Dekretes von Mitgliedern des Ausschusses für Dekrete und Protokolle (Comité de décrets et de procès-verbaux) unterzeichnet und im Bulletin des lois veröffentlicht, oder bei Einzelsachen sofort expediert.

Aber nicht nur formell, sondern auch materiell war die gesetzgebende Tätigkeit des Konvents unbeschränkt. Es gab innerhalb des Staates kein Gebiet menschlichen Handelns, das der Konvent nicht in den Bereich seiner Gesetzgebung gezogen hätte.

Ebenso wie Gesetze zu geben, lag dem Konvent auch ob sie auszuführen; neben der legislativen meinte er auch die exekutive Gewalt zu besitzen. Naturgemäfs konnte eine so grofse Versammlung die Verwaltung nicht selbst führen, sie bedurfte dazu besondrer Organe. Schon die legislative Nationalversammlung hatte, als sie am 10. August den König suspendiert hatte, die Minister beauftragt, die Geschäfte weiter zu führen als „Conseil exécutif provisoire". Zugleich wurde bestimmt, dafs die Minister durch die Nationalversammlung einzeln zu ernennen seien. War dadurch die Exekutive von der Legislative abhängig, so hielt man doch noch wenigstens in der Beziehung an der Trennung der Gewalten fest, dafs man bestimmte, die Minister dürften nicht der Versammlung angehören. Der Konvent liefs dies Verhältnis weiterbestehen, nur dafs er sich die Ernennung der höchsten Beamten, Generäle etc. selbst vorbehielt; auch griff er häufig durch bestimmte Dekrete in den Gang der Verwaltung ein[2]).

Neben dem Conseil exécutif bestand noch seit Beginn des Konvents ein Sicherheitssauschufs (Comité de sûreté publique), der die Leitung der Polizei hatte, seit dem 21. Januar hatte er 12 Mitglieder. Indessen genügte die Leitung des Conseil exécutif bald nicht mehr; man verlangte eine noch direkter unter Aufsicht des Konvents

---

[1]) Guiffrey, les Conventionnels. Paris 1889. Einleitung.

[2]) z. B. Dekret von 26. Nov. 1792 bei Aulard.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stehende Exekutivgewalt. Daher wurde im Januar 1793 ein Comité de défense générale gebildet, indem jedes der bis dahin bestehenden 7 Comités des Konventes 3 Mitglieder delegierte[1]).

Doch zeigte sich bald, dafs dies Comité zu umfangreich war, als dafs es die Geschäfte wirklich hätte führen können. Schon am 9. März verlangte Duhem die Erweiterung der Befugnisse des Sicherheitsausschusses, am 10. März schlug Danton vor, die Minister aus der Mitte des Konventes zu nehmen. So gradezu aber wollte man doch nicht mit dem früher als Palladium der Freiheit hochgehaltenen Grundsatz von der Trennung der Gewalten brechen, und so wurde Dantons Vorschlag abgelehnt[2]). Dann aber gab am 18. März das Comité de défense générale seine Entlassung und schlug selbst vor, dafs man an seine Stellle einen Ausschufs von 9 Mitgliedern setze, der die Funktionen des Conseil exécutif zu erfüllen habe und aus der Mitte der Versammlung zu wählen sei[3]). Indes entschlofs sich der Konvent nicht gleich dazu. Die Furcht, „die Exekutive dem Konvent zu sehr anzunähern" war noch so mächtig, dafs man am 25. März beschlofs, einen Ausschufs von 25 Mitgliedern wieder als „Comité de défense générale" zu wählen, dessen Sitzungen öffentlich sein sollten. Aber schon am 3. April, auf die Nachricht von dem drohenden Abfall Dumourièz' hin, schlugen Isnard und Cambon vor, ein Comité d'exécution, aus 9 Mitgliedern bestehend, zu wählen, das alle Befugnisse des Conseil exécutif haben sollte. Die Minister sollten künftig nicht mehr gemeinsam beraten. Die Beratungen des Comité sollten geheim sein, aber es sollte alle Woche dem Konvent berichten. Man forderte ferner für den Ausschufs, dafs er alle Beamten absetzen dürfe und für die Minister- und Generalstellen die Kandidaten vorschlage. Alle Monat sollte er zu einem Drittel erneuert werden[4]). Barère suchte in einer grofen Rede das dem Konvent mundgerecht zu machen. Es handle sich garnicht darum, führte er aus, dem neuen Ausschufs irgend einen Teil der Legislativgewalt zu übertragen; aber in Zeiten der Revolution und Verschwörung seien nun einmal diktatorische Gewalten nötig, auch in Rom habe das Volk dem Senat stets die Exekutivgewalt überlassen. Auch solle der neue Ausschufs ja nur den Conseil exécutif überwachen, die Tätigkeit der Verwaltung beschleunigen und sein Veto gegen Beschlüsse, die er nicht für richtig halte, einlegen. Dazu sei der Schatz unabhängig von dem Ausschufs, es sei also nichts von ihm zu fürchten[5]). Am 6. April beschlofs darauf der Konvent die Einsetzung eines Comité de salut public, von 9 Mitgliedern. Man liefs den Conseil exécutif neben ihm bestehen, doch sollte er gehalten sein, die Beschlüsse des Comité, die mit $^2/_3$ Mehrheit gefafst werden mufsten, sofort auszuführen. Auch erhielt das Comité die Befugnis, die Beschlüsse des Conseil exécutif zu suspendieren. Alle Monat aber sollte eine Neuwahl stattfinden. Somit hatte der Wohlfahrtsauschufs etwa die Stellung eines Herrschers seinen Ministern gegenüber, und diese Stellung wufste er mehr und mehr geltend zu machen. Seine Befehle lauten den Ministern gegenüber immer kategorischer[6]); der Conseil exécutif legt

---

[1]) Aulard I, 390. [2]) Mortimer-Ternaux, VI, 226. 180.

[3]) cf. Aulard in der Zeitschrift La révolution française. XV, 350 ff. und Mortimer-Ternaux VII, 35.

[4]) Aulard, recueil III, 43. [5]) s. Rede Barères a. a. O. III, 85.

[6]) so heifst es Le Comité de s. p. arrête que le ministre de la guerre donnera ordre etc. Aulard, rec. IV, 53 ähnlich IV, 508. 528. VI, 24. 479. VII, 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Protokolle über seine Beratungen dem Ausschufs vor[1]). Doch gibt der Ausschufs auch manchmal direkt Befehle an die untergeordneten Behörden, namentlich aber verkehrt er direkt mit den Repräsentanten. Aber erst durch die Gesetze vom 19. Vendémiaire und vom 14. Frimaire wird gesetzlich bestimmt, dafs alle Beamten der Aufsicht des Wohlfahrtsausschusses unterstehen[2]). Bis dahin hatte der Conseil exécutif wenigstens die regelmäfsigen Beamten, wie Friedensrichter u. a. ernannt, freilich auch nur mit Zustimmung oder auf Befehl des Ausschusses[3]). Nun aber wurde der Conseil exécutif immer mehr überflüssig, und so wurde er durch Gesetz vom 12. germinal II aufgehoben und durch 12 Commissionen von je einem oder 2 Mitgliedern beschränkt, die untereinander nicht beraten durften, sondern jede einzeln ihre Befehle vom Wohlfahrtsausschufs empfingen. Da auch die übrigen Ausschüsse des Konvents dem Wohlfahrtsausschufs unterstellt wurden, namentlich der Sicherheitsausschufs[4]), der die hohe Polizei unter sich hatte, so war schliefslich der Wohlfahrtsausschufs die höchste Centralbehörde des Landes, allerdings rechtlich der Kontrolle des Konvents unterworfen und jeden Monat absetzbar, auch bleibt die Ernennung der höchsten Beamten, der Mitglieder der Ausschüsse, der Generäle, Minister und Repräsentanten in den Provinzen ein Vorrecht des Konvents selbst.

Der Wohlfahrtsausschufs ist eine der mächtigsten und kräftigsten Regierungen gewesen, namentlich von seiner Erneuerung am 10. Juli 1793 bis zum Sturze Robespierres am 24. Juli 1794. Während dieses Jahres sind seine Mitglieder fast ununterbrochen dieselben gewesen[5]). Zwar sollte der Ausschufs jeden Monat neu gewählt werden, aber das wurde bald zur reinen Form; denn niemand wagte, Neuwahlen vorzuschlagen. Indes wurde das betreffende Dekret jedesmal erlassen, und dem Namen nach war der Konvent doch dem Ausschufs übergeordnet. Es hat dieser Umstand schliefslich wesentlich zu dem Siege des Konvents über Robespierre am 9. Thermidor beigetragen! Zunächst aber war der Ausschufs Herr auch des Konvents. Er machte die Vorschläge zu den Gesetzen, die meist nach kurzer Debatte ohne Abstimmung angenommen wurden. Wagte einmal ein Mitglied des Konvents, etwas vorzuschlagen, so kam es darauf an, was der Ausschufs

---

[1]) Aulard III, 370, VII, 114 und oft sonst. IV, 371 heifst es: Le Comité a arrêté les mesures suivantes pour être exécutées sur-le-Champ par le Conseil exécutif provisoire.

[2]) tous les corps constitués et les fonctionnaires publics sont mis sous l'inspection immédiate du Comité de salut public.

[3]) Aulard IV, 479 liste soumise à la ratification du Comité. VII, 1. Le Comité arrête que le Ministre de la marine appellera sans délai .... le ... N.N. pour commander l'armée ...

[4]) .. VII, 133. Le Comité invite le Comité de sûreté générale .. Diese Comités sind seit dem 16 September folgende: 1. C. de correspondance, 2. pétition, 3. finances, 4. guerre, 5. législation, 6. inspecteurs de la salle, 7. instruction publique. Aulard, rec. VI, 462. Anfang 1794 werden aufser den angeführten noch erwähnt die der 8. Archives, 9. décrets et procès-verbaux réunis, 10. dépêches, 11. centrale, das die Tagesordnung festzustellen hat, 12. de l'éxamen des marchés, de l'habillement et subsistances militaires, 13. assignats et monnaies, 14. secours, 15. division, 16. liquidation et examen des comptes, 17. aliénation et domaine réunis, 18. agriculture, commerce ponts et chaussées, navigation intérieure, 19. marine et colonies. Dazu das Comité de salut public und de sûreté publique. Dauban, Paris en 1794. p. 6.

[5]) Barere, R. Lindet, St. Just, Jeanbon, Couthon, Prieur (Marne) vom 10. Juli 1793 bis 24. Juli 1794, Gasparin vom 10. Juli bis 26. Juli, Thuriot bis 20. September 1793, Hérault-Séchelles bis 31. März 1794; vom 26. Juli an Robespierre; vom 14. August an Prieur (Côte d'Or) und Carnot, vom 6. September an Billaud-Varenne und Collot d'Herbois.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dazu sagte. War er nicht einverstanden, so verstummte jeder Widerspruch. Ferner schlug der Ausschufs die Kandidaten zu allen Ämtern und Ausschüssen des Konvents, die formell der Konvent zu ernennen hatte, vor, und auch sie wurden in den letzten Monaten fast stets ohne Abstimmung bestätigt. Öfter hat der Ausschufs garnicht erst die formelle Bestätigung der Konvents abgewartet, sondern verfügte schon vorher über die betreffenden Stellen. So hat Robespierre schon einen Tag vor seiner Wahl an den Sitzungen des Wohlfahrtsausschusses teil genommen, so werden Generäle und Repräsentanten verschickt, ehe der Konvent sie ernannt hat[1]).

Des Konvents völlig sicher, regierte der Wohlfahrtsausschufs Frankreich mit fast unumschränkter Gewalt. Alle Fäden der Verwaltung liefen in seiner Hand zusammen. Um die ungeheure Menge der Geschäfte, die er demgemäfs erledigen mufste, zu bewältigen, war er aufserordentlich tätig, täglich fanden 2 Sitzungen statt, von denen die zweite sich oft bis tief in die Nacht hinzog. Die Geschäftsführung war nur der Form nach kollegialisch, im allgemeinen wurden bestimmte Geschäftszweige von einzelnen oder zwei Mitgliedern besorgt, deren Anordnungen dann von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses genehmigt wurden, oft genug ungelesen. So hatte Carnot die Personalien des Heeres und die strategische Leitung. Die Marine stand unter Jeanbon, Prieur (Côte d'Or) lag ob die Fabrikation der Waffen und Munition, Robert Lindet und Prieur (Marne) die Versorgung der Heere mit Lebensmitteln und Kleidung, St. Just die allgemeine Gesetzgebung, Billaud, Collot und Couthon teilten sich in die Verwaltung des Inneren, indem sie die Korrespondenz mit den Provinzialbehörden besorgten, Barère hatte die auswärtigen Angelegenheiten, soweit solche vorhanden waren, und war Sprechminister, indem er die Anträge des Ausschusses im Konvent begründete, und die Siege der Heere verkündete. Robespierre endlich hatte die Stellung eines Ministers ohne Portefeuille, er vertrat die Politik des Ausschusses bei den Jakobinern und hatte insbesondre die hohe Polizei unter sich. Letztere war, soweit es sich um die Verfolgung und Verhaftung der Verdächtigen handelte, dem Sicherheitsausschufs übertragen, der einmal in der Woche gemeinsam mit dem Wohlfahrtsausschufs tagte. Indes bildete Robespierre mit Couthon und St. Just auf eigne Hand eine Art von besondrer Polizeibehörde, an die vielfach direkt Berichte der untergeordneten Organe kamen, und die direkt Verhaftungen verfügte, die dann vom Ausschufs unterzeichnet wurden. — Bei besonders dringenden Umständen wurden auch Mitglieder des Ausschusses selbst in die Provinz geschickt, um hier unmittelbar zuzusehen und Mafsregeln zu treffen. Fast alle Mitglieder des Ausschusses haben ab und zu solche Aufträge erhalten, nur Robespierre und Barère blieben beständig in Paris. So kam es, dafs nur selten der Wohlfahrtsausschufs vollständig zusammen war und dafs bei der aufserordentlichen Fülle der Geschäfte, die die Centralisation mit sich brachte, der einzelne in seinem Departement fast unumschränkt gebot. So fällt Carnot allein der Ruhm der Kriegsführung zu, so ist aber auch Robespierre fast allein für das Schreckenssystem

---

[1]) z B. 22. Sept. 1793. St. Julien zum Kommandanten eines Heeres ernannt, Thirion verschickt. Aulard, rec. VII, 1. Am 1. Oktober: le Comité de Salut public befiehlt, dafs Gauthier und Dubois-Crancé das Heer vor Lyon verlassen, erst am 6. Oktober bestätigt das der Konvent a. a. O. 164; ja das Comité dekretiert, dafs Repräsentanten, die es zum Heere schickt, sont investis de tout pouvoir etc. a. a. O. 246: am 17. Oktober schickt der Ausschufs St. Just und Le Bas zur Rheinarmee, was erst am 22. Oktober vom Konvent dekretiert wird. a. a. O. 464; vgl. VIII, 74. 651.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verantwortlich. In Paris hatte der Wohlfahrtsausschufs unmittelbar die Revolutionsarmee unter sich, deren Kommandant, Henriot, angewiesen war, jeden Abend persönlich seine Befehle entgegenzunehmen. Ausserdem standen die 48 Sektionen der Hauptstadt mit ihren gutbezahlten festen Beamten und ihrem Stamm von in der Wolle gefärbten Jakobinern dem Ausschufs zur Verfügung, so dafs er, obwohl nur eine sehr geringe Anzahl von Pariser Bürgern das terroristische System billigte, Paris und damit den Konvent beherrschte, denn die Jakobiner waren eben organisiert, die Gemäfsigten nicht.

Gehen wir nun zur Provinzialverwaltung über, so hatte der Konvent aus der Verfassung von 1791 die sehr selbständig gestellte Verwaltungsorganisation übernommen. Frankreich war danach in 80 Departements eingeteilt; an der Spitze jedes Departements stand ein von den Aktivbürgern gewähltes Direktorium.

In jeder Gemeinde wählten die Aktivbürger im Listenskrutinium eine je nach der Einwohnerzahl verschieden grofse Anzahl von Mitgliedern des „Corps municipal". Aufserdem gab es einen Conseil général, der aus einer doppelten Anzahl von ebenfalls von den Aktivbürgern gewählten Notabeln und dem Corps municipal bestand. Eine der ersten Mafsregeln des Konvents war, (Gesetz v. 22. September) allgemeine Neuwahlen aller Verwaltungsbehörden auszuschreiben. Diese fanden nach dem allgemeinen Stimmrecht statt, da die Legislative den Unterschied zwischen Aktiv- und Nicht-Aktivbürgern aufgehoben hatte. Beruhte die bisherige Organisation völlig auf dem demokratischen Prinzip, wonach alle Beamten vom Volke selbst ihre Gewalt erhielten und der Einwirkung der Centralgewalt fast ganz entzogen waren, die nur Mafsregeln verhindern, aber kaum solche durchsetzen konnte, so stellte sich bald heraus, dafs eine stärkere Centralisation nötig sei. Eine unmittelbare Einwirkung der Centralverwaltung war in dem Rahmen der bestehenden Gesetzgebung aber nicht möglich, und so schuf man eine aufserordentliche neue Gewalt, die der Représentants en mission. Schon am 22. September 1792 schickte der Konvent, was in einzelnen Fällen übrigens auch schon seitens der konstituierenden und der legislativen Nationalversammlung geschehen war, mehrere seiner Mitglieder nach Lyon, Orléans, Bayonne und Perpignan und bevollmächtigte sie, alle Mafsregeln, die zur Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe geeignet wären, zu treffen [1]). Schon wenige Tage darauf werden dann auch in das Nord-Departement Commissaire geschickt, die unbegrenzte Gewalt haben sollen, ein Ausdruck, der später noch oft gebraucht wird [2]). Die Befugnisse dieser Vertreter der höchsten Gewalt werden dahin erläutert, dafs sie alle Beamten absetzen und neu ernennen können. Später heifst es auch, sie haben das Recht, alle Kassen zu revidieren, alle Rechnungen zu prüfen, die Schuldigen arretieren zu lassen [3]). Sie dürfen auch die erledigten Stellen neu besetzen, aber nicht die wiederanstellen, die sie einmal abgesetzt hatten [4]). Am 9. März wurden, um 300000 Mann auszuheben, für je 2 Departements 2 Mitglieder des Konvents ernannt, die das Recht erhielten, alle Mafsregeln zu treffen, die ihnen nötig erschienen, auch allgemeine Verordnungen für ihren Bezirk zu erlassen, die vorläufige Gesetzeskraft hatten, die aber

---

1) Aulard, rec. I, 63.

2) Zuerst 30. Sept. 1792. Aulard I, 77; dann oft; es heifst auch „tous les pouvoirs" so IV, 590; toutes les mesures a. a. O. 594. 3) 18. Dezember 1792. Aulard, a. a. O.

4) 22. Dez. 1792. Aulard I, 352; 26. Jan. 1793. Aul. II, 15.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Konvent mitgeteilt werden mufsten[1]) und von ihm aufgehoben werden konnten[2]). Indes wurden schon am 30. April die am 9. März in die Departements geschickten Deputierten wieder zurückberufen, allerdings mit einzelnen Ausnahmen. Auch wurden immer wieder zu bestimmten Zwecken Kommissäre in die Departements und zu den Heeren (seit April 1793), die im Innern und an den Grenzen des Landes kämpften, geschickt. Durch Dekret vom 16. Mai wurden die Verwaltungskörperschaften gradezu angewiesen, alle Befehle der Repräsentanten auszuführen[3]), damit also direkt diesen untergeordnet. Inzwischen waren am 21. März neue Behörden errichtet, die Comités de surveillance, aus 12 von Bürgern gewählten Mitgliedern bestehend. Ursprünglich zur Beaufsichtigung der Fremden geschaffen, wurden sie mit der Ausführung des Gesetzes über die Verdächtigen und mit der Revision der Bürgerkarten betraut und erweiterten allmählich ihre Gewalt immer mehr. War schon durch die bisherigen Mafsregeln die Macht der gewählten Körperschaften immer mehr zu Gunsten der von der Zentralgewalt geschickten Agenten zurückgedrängt, so wurde sie vollends vernichtet durch das Gesetz vom 14. Frimaire II. Durch dies Gesetz wurden die Conseils-généraux der Departements aufgehoben, so dafs nur die Direktorien, aber ohne politische Befugnisse, bestehen blieben; die Aufsicht über die Anwendung der Gesetze wurde den Distrikten und den Comités de surveillance übertragen. Bei jedem Distrikt und jeder Kommune wurde der Posten eines Agent national errichtet, der von dem Représentant en mission besetzt wurde. Die agents nationaux der Distrikte konnten vom Konvent, die der Gemeinden von den Distrikten abberufen werden. Aufserdem aber erhielten die Repräsentanten das Recht, alle Verwaltungskörper zu „reinigen", das heifst, nach Willkür Mitglieder aus ihnen zu entfernen und neue zu ernennen. Damit war das Wahlrecht der Bürger aufgehoben und eine völlig zentralisierte Verwaltung war hergestellt, denn die Repräsentanten ihrerseits hatten an das Comité de salut public regelmäfsig zu berichten, und konnten jeden Augenblick von dem Konvent abberufen werden. Man kann die Stellung der Repräsentanten sehr wohl mit der der Intendanten des ancien régime vergleichen, nur dafs sie doch sehr viel gröfsere Macht hatten als diese, da sie absetzbare Beamte unter sich hatten, jene nicht. Aufserdem aber hatten sie auch die Gerichte unter sich, während die alten Parlamente ganz unabhängig gewesen waren.

Die Repräsentanten waren vom Wohlfahrtsausschufs abhängig. Sie konnten von ihm jederzeit, vorbehaltlich der Genehmigung des Konvents, die aber nie ausblieb, abberufen und dann wieder anderweitig verschickt werden, so dafs einer sich einmal beklagte „er sei doch nicht ein Kurier der Exekutivgewalt, den man kommen und gehen läfst, wie man will". Die Repräsentanten waren verpflichtet, regelmäfsig an den Ausschufs über alle Mafsregeln, die sie trafen, zu berichten, auch wurden sie durch geheime Agenten des Ausschusses kontroliert. So waren sie in der Tat völlig abhängig vom Ausschufs, ja sie mufsten fürchten, wenn sie ihm irgendwie entgegenhandelten, oder auch nur sich lässig zeigten, angeklagt und zum Tode verurteilt zu werden. Denn als todes-

---

[1]) a. a. O. II, 298.

[2]) Was auch öfter geschehen ist. So suspendierte am 12. Mai 1793 der Konvent ein Dekret von Bayle und Boisset (Aulard IV, 129), am 25. Mai ein arrêté von Julien und Bourbotte (IV, 392).

[3]) Aulard IV, 191. cf. Dekret v. 16. August bei Duvergier.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

würdiges Vergehen galt jede Nachlässigkeit, schreibt doch einmal ein Repräsentant, es fehlen bei der Nordarmee Lebensmittel, es müsse das die Schuld eines von 2 Beamten, die namentlich bezeichnet werden, sein. „Also lafst den einen oder den andern köpfen“ [1]). Während so die Repräsentanten nach oben hin völlig abhängig waren, waren sie nach unten durch nichts beschränkt. Der Wohlfahrtsausschufs wird nicht müde, ihnen zu wiederholen, dafs ihre Vollmacht unumschränkt sei. Sie können sämtliche Behörden ihres Bezirks absetzen und an ihrer Stelle neue ernennen, sie können nach ihrem Gutdünken Verordnungen mit vorläufiger Gesetzeskraft erlassen, Eigentum requirieren und konfiszieren, die Einwohner zu persönlichen Diensten heranziehen, Verhaftungen in beliebiger Masse vornehmen, die Bürger vor Gericht stellen und damit die Gewalt über Leben und Tod ausüben. Denn sie beaufsichtigen die Gerichte und verlangen von ihnen. dafs sie nach ihren Wünschen Recht sprechen. Tun sie das nicht, so stofsen sie die Urteile des Gerichts um, und die Sache wird vor ein neugebildetes Gericht verwiesen [2]).

Es kommt auch vor, dafs die Mitglieder eines Gerichts, das nicht nach den Wünschen der Repräsentanten geurteilt hat, verhaftet und angeklagt werden [3]). Macht jemand einmal den Versuch ein geordnetes Gerichtsverfahren zu verlangen, so droht man ihm mit dem Revolutionstribunal [4]). Wenn das gewöhnliche Gerichtsverfahren nicht genügte, wurden, besonders in aufständischen Gegenden, Militärkommissionen oder Revolutionsgerichte gebildet, die, ohne sich an weitläufige Formen zu binden, den Gang der Revolution nicht aufhalten und nicht verlangsamen [5]). Da gab es keine Appellation mehr [6]), da war die Mitwirkung von Geschworenen unnötig, da gab es kein umständliches Beweisverfahren [7]), denn die Ausübung der Gerechtigkeit bedarf keiner anderen Form, als dafs sie der Ausdruck des Volkswillens ist. Darum werden z. B. in Lyon die Gefangenen „die ja doch alle die Vernichtung der Republik gewollt haben und darum eigentlich schon zum Tode verurteilt sind“, der Militärkommission zu einem letzten Verhör vorgeführt, und, wenn sie schuldig sind, sofort zum Tode verurteilt. Das Todesurteil wird dann gleich vollstreckt. Die Kommission hat denn auch so rasch gearbeitet, dafs in 6 Stunden 240

---

[1]) „Faites donc tomber la tête de l'un ou de l'autre“. Duquesnoy an das Comité. Aulard VIII, 166; so auch Fouché am 30. Sept. Aulard VI, 563 il faut que les fonctionnaires publics choisissent entre l'accomplissement de tous leurs devoirs et l'échafaud.

[2]) So kassieren Milhaud und Soubray Urteile der Militärkommission; Wallon, repr. II, 395. In dem Dekret, durch das sie ein neues Tribunal errichten, heifst es: justement indignés contre les juges, dont la lenteur criminelle etc. Fouché schiebt das freisprechende Urteil eines Gerichts auf die „jury corrompu“, läfst den Freigesprochenen verhaften und durch eine neugebildete Jury verurteilen, was er selbst berichtet. Aulard VI, 569. [3]) so macht es Laplanche. Aulard VIII.

[4]) Carrier schildert das sehr drastisch. Aulard VII, 86.

[5]) Dekret v. Paganel in Agen „considérant que les formes auxquelles sont assujettis les tribunaux criminels ne doivent arrêter ni même ralentir la marche révolutionnaire adoptée par la Montagne de la Convention nationale. Wallon, repr. II, 306.

[6]) Laplanche läfst Urteile vollstrecken, ohne sich an den Kassationshof zu kehren. Aulard VIII, 455.

[7]) so bei der Commission, die von Milhaud u. Soubray eing esetzt ist: Inderen Instruktion heifst es: Elle jugera définitivement et sans appel, elle sera dispensée de coucher les interrogatoires dans ses verbaux de jugement lorsque le délit sera suffissemment prouvé: elle sera dispensée de faire entendre d'autres témoins. Wallon, II, 397. Lebon in Arras sagt, als der öffentliche Ankläger des Gerichts Regeln und Formen für das Verfahren für nötig hält: „Des règles! est ce qu'il en faut en révolution?“ Wallon, repr. V, 117. cf. Taine III, 390.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Angeklagte verhört und verurteilt wurden. Freilich waren die Motive der Urteile schon im voraus hingeschrieben[1]). Im ganzen hat die Kommission von Lyon 1876 Todesurteile ausgesprochen. Wie weit die Macht der Repräsentanten ging, zeigt das Beispiel Maignets, der ein Dorf niederbrennen läfst, weil dessen Bewohner antirevolutionärer Handlungen beschuldigt wurden. Dafs manchen der Repräsentanten ihre Macht zu Kopfe stieg, ist natürlich, und dafs manche diese Macht zu selbstsüchtigen Zwecken gemifsbraucht haben, indem sie sich bereicherten (Beispiele bei Taine), Frauen zwangen, ihnen zu Willen zu sein, Rache an persönlichen Feinden nahmen. ist nicht wunderbar[2]). Im allgemeinen aber wird man doch sagen müssen, dafs die meisten Repräsentanten geglaubt haben, einfach ihre Pflicht zu tun, wenn sie die Feinde der Revolution mit allen Mitteln, die ihnen zu Gebote standen, bekämpften. Vielfach genügte, um diesen Kampf zu führen, allein der Schrecken, der vor den Repräsentanten einherging, und es bedurfte keiner besondren Gewaltmafsregeln[3])

Von den Repräsentanten durchaus abhängig sind die Behörden zunächst in den Distrikten, die den heutigen Arrondissement entsprechen; doch sind die Distrikte angewiesen, auch unmittelbar an den Wohlfahrtsausschufs zu berichten. Wieder von den Distriktsbehörden beaufsichtigt werden die Kommunalbehörden. In den Gemeinden war die Municipalität aus einer gewählten eine vom Repräsentanten ernannte oder doch bestätigte Behörde geworden. Nur eifrige Jakobiner, solche, die ein Certificat de Civisme hatten, durften Mitglieder sein. Die eigentliche Macht in den Gemeinden hatten die Revolutionsausschüsse, ursprünglich Überwachungsausschüsse genannt; sie konnte jeden Verdächtigen verhaften, ein wegen antirevolutionärer Gesinuung Verhafteter aber mufste einem Revolutionstribunal der Provinz oder schliefslich dem vor Paris vorgeführt werden, und hier war die Anklage meist mit der Verurteilung zum Tode gleichbedeutend. Natürlich waren auch die Mitglieder der Revolutionsausschüsse eifrige bewährte Jakobiner, in den gröfseren Städten fast überall Leute von niedrigster Herkunft.[4]). In kleineren Städten, wo der eigentliche Pöbel fehlte, haben das Amt vielfach auch bessergestellte Leute in der Absicht, die Schreckensherrschaft zu mildern, übernommen. Auf dem Lande dagegen fehlten sehr oft die im Sinne der Machthaber geeigneten Personen, und in der Mehrzahl der Fälle ist es hier überhaupt garnicht zur Bildung von Revolutionsausschüssen gekommen.

Die Gemeindebehörden waren den Distriktsbehörden untergeordnet und hatten ihnen regelmäfsig Bericht zu erstatten. Überwacht wurden sie ihrerseits von Nationalagenten, die vom Distrikt bestätigt sein mufsten. Aufserdem aber hatten die Repräsentanten noch ihre besonderen Agenten, wie ehemals die Intendanten ihre Subdélégués,

---

[1]) Wallon, repr. II, 163 ff.

[2]) Besonders hat das Taine hervorgehoben. La Révolution III libre III ist ganz diesem Nachweis gewidmet. Indes, wie Aulard sagt, hat T. nur das Schlechte erwähnt, nichts Gutes. Von den 246 Repräsentanten, die nach meiner Zusammenstellung in den Provinzen und bei den Heeren längere oder kürzere Zeit waren, erwähnt Taine 123, von diesen erhalten eine tadelnde Bemerkung 64, aber nur bei 32 werden Tatsachen angeführt, die einen Tadel rechtfertigen, und selbst bei diesen sind die Tatsachen nicht immer sicher verbürgt.

[3]) In vielen Departements ist überhaupt kein besondres Tribunal errichtet worden, in andern ist kein Todesurteil gefällt worden, in manchen nur 2 bis 6. s. Gros, le, Comité de Salut public. 217.

[4]) Auch werden Jakobiner von Paris geschickt. z. B. nach Lyon VIII, 118.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

denen sie häufig bedeutende Befugnisse übertrugen[1]), obwohl das eigentlich nicht geschehen sollte. Im Konvent und sonst erhoben sich immer wieder Klagen darüber, dafs die Repräsentanten ihre nur ihnen als Vertretern des Souveräns zukommende Machtvollkommenheit anderen übertrugen; einmal wurde sogar vom Konvent direkt eine solche Übertragung für ungiltig erklärt[2]).

Die Verfassung von 1791 hatte die richterliche Gewalt völlig unabhängig von den andern Gewalten machen wollen. Deshalb wurden die Gerichte durch Wahlen der Bürger auf 6 Jahre, die aber nur auf juristisch gebildete Personen fallen durften, besetzt. Den Kriminalgerichtshöfen (Tribunaux criminels) standen Geschworne zur Seite, ihre Urteile konnten durch Spruch eines Kassationshofes aufgehoben und zu anderweitiger Verhandlung an ein andres Gericht verwiesen werden. Der Konvent liefs zunächst diese Organisation bestehen, durchbrach sie aber, indem er in einzelnen Fällen selbst zu Gericht safs und Ächtungsdekrete erliefs (mettre hors la loi). Bei solchen Geächteten hatten die Gerichte nur ihre Identität festzustellen; als verurteilt galten sie durch die Achtserklärung, ein Urteil, das sofort vollstreckbar war.

Ferner aber erhielten die Représentants en mission das Recht, auch die Richter beliebig abzusetzen und neu zu ernennen. Durch die ersten Dekrete des Konvents wird auch die Bestimmung, dafs die Richter Juristen sein mufsten, aufgehoben. Ferner konnten die Repräsentanten eigene Gerichtshöfe bilden (commissions), die nicht an das ordentliche Verfahren, namentlich nicht an die Mitwirkung einer Jury, gebunden waren. Diese Kommissionen durften aber nur über die antirevolutionären Vergehungen urteilen. Am 17. März 1793 endlich wurde ein neuer höchster Gerichtshof, das Tribunal criminel extraordinaire (später kurz Tribunal révolutionnaire genannt) errichtet, dessen 5 Richter und 12 Geschworne vom Konvent ernannt wurden, ebenso wie der Accusateur public und die übrigen Beamten. Dieser Gerichtshof hatte nur über antirevolutionäre Vergehen zu urteilen und die auf solche fallende Todesstrafe auszusprechen. Anfangs blieb im ganzen das regelmäfsige Gerichtsverfahren für die Mitglieder des Gerichtshofes in Kraft, nur dafs die Geschwornen öffentlich abstimmten und eine Berufung ausgeschlossen war. Später, namentlich durch das Gesetz vom 22. Prairial, wurden alle Regeln für das Beweisverfahren abgeschafft. Jede Art von Beweis, die einen rechtschaffenen und vernünftigen Mann überzeugen soll, galt als zulässig; nur das Bewustsein der Geschworenen sollte für ihren Spruch mafsgebend sein! Eine Verteidigung der Angeklagten fand nicht mehr statt, Zeugen brauchten nicht verhört zu werden. Auch konnte den Angeklagten jetzt selbst jederzeit das Wort zu ihrer Verteidung abgeschnitten werden, früher, z. B. beim Prozefs der Girondisten, war dazu noch ein besondres Dekret des Konvents nötig gewesen[3]). Dem Revolutionstribunal wurde zuletzt die Aburteilung der anti-

---

[1]) Aus dem Bericht eines Agenten Laplanches in Vierzon sehen wir, was solch ein Mann alles konnte. Er hat die Verpachtung der Eisenwerke aufgehoben und einem ihm passender erscheinenden Individuum übergeben, er hat alle Kapellen und Kreuze vernichtet (écrasé), er hat sämtliche Bürgerscheine aufgehoben, die Verwaltung des Distrikts erneuert, im Gericht die alten Perrücken durch Patrioten, einen Winzer, einen Schuhmacher, einen Tischler ersetzt, einen Gendamerie-Leutnant ernannt, den Reichen Steuern auferlegt, Getreide verteilen lassen etc. etc. (Aulard VII, 362, Anm.)

[2]) Aulard VIII, 94.

[3]) Claretie, Desmoulins „que tout prévenu de conspiration qui résistera ou qui insultera à la justice sera mis hors des débats et jugé sur le champ".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

revolutionären Vergehen in ganz Frankreich überwiesen, doch konnte der Wohlfahrtsausschufs in einzelnen Bezirken die Befugnisse des Tribunals auf besondre Kommissionen übertragen.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit, sei es direkt durch den Konvent, sei es durch das Revolutionstribunal, sei es durch die Repräsentanten, hat die Macht des Wohlfahrtsausschusses ungeheuer gesteigert. Er stellte nicht, wie seinerzeit Sulla, gradezu Proskriptionslisten auf, aber der Sache nach wurde das durch seine Einwirkung auf die Gerichte, namentlich auf das Revolutionstribunal ersetzt. Diese Einwirkung war doppelter Art, einmal war das Personal dieses aufserordentlichen Gerichtshofes völlig nach den Vorschlägen des Ausschusses zusammengesetzt, dann übte er aber auch direkten Einflufs[1]). Er hatte das Recht der Anklage, ebenso wie der Accusateur public. Auch mufste in den letzten Monaten vor seinem Sturz der öffentliche Ankläger die Listen derer, die in der Dekade angeklagt werden sollten, dem Auschufs vorlegen, und seinerseits die Vorschläge des Ausschusses annehmen[2]). Anklage war aber bei diesem Gericht so gut wie gleichbedeutend mit Verurteilung. Die Geschwornen und Richter mufsten mit lauter Stimme ihr Votum abgeben, und wehe dem, der zu milde urteilte; auch er konnte als „verdächtig“ antirevolutionärer Gesinnung angeklagt werden, was auch wirklich vorgekommen ist. So wurde denn das Gerichtsverfahren mehr und mehr zu einer blofsen Komödie, zuletzt wurden nicht einmal die wenigen Formen, die das Gesetz noch vorschrieb, beachtet[3]).

Auch die Gerichte in den Provinzen wurden von dem Wohlfahrtsausschufs beaufsichtigt; so wird die Militärkommission von Bordeaux heftig getadelt, weil sie reiche, als Antirevolutionäre bekannte Leute nur zu hohen Geldstrafen, aber nicht zum Tode verurteilt habe[4]). Ja, ein Repräsentant verlangt, dafs alle freisprechenden Urteile noch einmal rom Wohlfahrtsausschufs geprüft werden sollen, wodurch eine ganz neue Art von Kassationshof entstanden wäre[5]). In der Tat war es oft genug so, dafs eine Freisprechung keine Garantie bot, da das Urteil umgestofsen wurde, während die Verurteilung zum Tode freilich unwiderruflich war[6]).

Indes für alle diese Rechtlosigkeit hätte wenigstens einigermafsen materielles Gedeihen entschädigt. Aber grade das fehlte. Denn Handel und Industrie stockten infolge der Mafsnahmen des Konvents fast gänzlich, die Armen fanden keine Arbeit und mufsten vom Staate erhalten werden, die Reichen fanden keine Möglichkeit, ihr Geld auszugeben, denn wenn sie es gar zu öffentlich taten, wurde man auf sie aufmerksam und gar bald gingen sie ihres Reichtums verlustig. Im Grunde freuten sich nur die eifrigen Jakobiner, die in höherer oder niederer Stellung an der Regierung

---

[1]) Comité an Fouquier-Tinville: es überschickt eine Liste von Angeklagten „pour être condamnés demain“ Wallon, trib. IV, 246; cf. IV, 415.

[2]) Dekret vom 25. Floréal. Wallon, a. a. O. III, 458.

[3]) Zeugen wurden während der Sitzung verhaftet, angeklagt und verurteilt. s. Wallon II, 378; verschiedene Leute, die sich nie gesehen hatten, wurden in einem Anklageakt vereinigt IV, 171. IV, 289. IV, 358. Die Identität der Angeklagten wird nicht gehörig festgestellt, so wird einmal ein Vater an Stelle seines Sohnes verurteilt. Wallon, trib. III, 295.

[4]) Comité an Lacombe. Wallon, repr. II, 250.

[5]) a. a. O. 306.

[6]) s. Wallon III, 225: IV, 293; IV, 250.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich beteiligten, einigermafsen ihres Daseins, auch sie aber wurden fortwährend von der Furcht vor der Guillotine gepeinigt. So kann man wohl verstehen, wenn Sieyès auf die Frage, was er während der Schreckenszeit getan habe, antwortete: „Ich habe gelebt“.

Wenn es bei einem Staatswesen nur darauf ankommt, dafs der Staat Macht hat, so hat der jakobinische Staat diese Aufgabe gelöst, fordert man aber als Zweck des Staates, dafs er für das Wohl seiner Mitglieder sorgt, so hat die Herrschaft der Jakobiner das sicher nicht getan. Nicht dafs der Staat mächtig ist, ist die Hauptsache, sondern dafs er neben andern Institutionen helfe, die allgemeine Kultur zu fördern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich beteiligten, einigermafsen ihres Dasein[illegible] auch sie aber wurden fortwährend von der Furcht vor d[illegible] man wohl verstehen, wenn Sieyès auf die Frage, w[illegible] etan habe, antwortete: „Ich habe gelebt“.

Wenn es bei ei[illegible] t, dafs der Staat Macht hat, so hat der jakobinisch[illegible] dert man aber als Zweck des Staates, dafs er [illegible] rgt, so hat die Herrschaft der Jakobiner das sic[illegible] Staat mächtig ist, ist die Hauptsache, sondern d[illegible] helfe, die allgemeine Kultur zu fördern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Druck von W. Pormetter in Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf